



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Die Carmerschen Justizreformen im Herzogtum Schlesien und
im Königreich Preußen unter Friedrich dem Großen“**

Dissertation vorgelegt von Paul Gerlach

Erstgutachter: Prof. Dr. Andreas Deutsch

Zweitgutachter: Prof. Dr. Klaus-Peter Schroeder

Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft

In der Verantwortung des preußischen Großkanzlers Johann Graf von Carmer wurde das Justizwesen in Preußen und im preußisch gewordenen Schlesien im 18. Jahrhundert einer weitreichenden Reform unterzogen. Kern dieser Reformen bildete die Einführung des Amtsermittlungsgrundsatzes in den Zivilprozess und die gleichzeitige Entfernung der Advokaten aus den betreffenden gerichtlichen Verfahren. Bei der Umsetzung und insbesondere bei der Ausarbeitung der Reformen wurde Carmer von seinem Assistenten Carl Gottlieb Svarez tatkräftig unterstützt.

Die Dissertation schließt diejenigen Lücken, die die bisherige Literatur in ihren Werken offengelassen hat. Dabei ist zunächst einmal die Eingliederung der neu erworbenen Provinz Schlesien in den preußischen Staat zu nennen. Dieser Aspekt der preußischen Justizreformen wurde bislang allenfalls stiefmütterlich behandelt, obgleich in Schlesien im Rahmen der Annexion zahlreiche Missstände und Schwierigkeiten im Bereich der Rechtspflege zutage traten, die letztlich den Stein der Carmerschen Reformen überhaupt erst ins Rollen brachten.¹

Überdies bildet den zentralen Gegenstand dieser Dissertation aber die vergleichende Analyse ausgesuchter prozessualer Aspekte der vier wesentlichen Gesetzesmaterialien, die uns zu den Carmerschen Justizreformen zur Verfügung stehen. So werden insbesondere das Untertanenreglement für die Provinz Schlesien aus dem Jahr 1770, der von Carmer entworfene „Plan von 1774“, der von Svarez verfasste „Entwurf von 1775“ und das Corpus Juris Fridericianum ausführlich dargestellt und miteinander verglichen. Dabei bildet der grundlegende Verfahrensgang von Klageerhebung bis hin zum rechtskräftigen Revisionsurteil sowie die Rolle der Advokatur den Kern der vergleichenden Betrachtung.

Durch die vergleichende Betrachtung der verschiedenen Stadien des Carmerschen Reformprozesses wird vor allem ein Bewusstsein dafür geschaffen, wie Carmer und Svarez auf verschiedene Wendungen im politischen Ringen um die Durchsetzung ihrer Ideen reagierten. Darüber hinaus wird auf diesem Wege als zentrale Forschungsfrage der Dissertation geklärt, wer als eigentlicher Schöpfer des Corpus Juris Fridericianum zu betrachten ist.

Dabei gründen sich die diesbezüglichen Ausführungen auf zwei wesentlichen Prämissen:

1. Der „Plan von 1774“ wurde allein von Johann Heinrich Casimir von Carmer verfasst;² und
2. der „Entwurf von 1775“ stammt aus der Feder Carl Gottlieb Svarez.³

Die gesamte oben beschriebene Darstellung soll sich dabei am Lebensweg Carmers orientieren, weshalb die entsprechenden biografischen Daten und Ereignisse en passant geschildert werden. Auf diese Weise wird der Erzählung eine klare chronologische Struktur verliehen. Dabei dürfen allerdings keine neuen Erkenntnisse zum Lebensweg Carmers erwartet werden, um die sich der Verfasser zwar bemüht hat, die jedoch aufgrund der Zerstörung⁴ des Carmerschen Familienarchives im Jahre 1945 unmöglich zu gewinnen waren.

¹ Vergleiche *Schmidt*, in: ders., Beiträge zur Geschichte des preußischen Rechtsstaates, S. 324 (327).

² Dass Carmer den „Plan von 1774“ tatsächlich inhaltlich selbst erarbeitet hat, hat schon *Grahl*, Abschaffung, S. 61, festgestellt. *Grahl* zieht diesen Schluss vor allem aufgrund der sprachlichen und inhaltlichen Ähnlichkeit zwischen dem „Plan von 1774“ und dem Untertanenreglement vom 9. September 1770. Weiterhin zieht *Grahl* eine Formulierung Carmers über sein Prozessrecht heran. Dort heißt es: „Der v. Carmer mußte [...] seinen Plan näher verarbeiten [...]“ (Abschrift des Konzepts eines Promemoria über die preußische Justizreform für ein Antwortschreiben Carmers an den Lektor und Akademisten Catt vom 23. Januar 1787, zitiert nach: *Grahl*, Abschaffung, S. 181). Hervorhebung durch Verfasser.

³ Siehe dazu unten Fn. 34.

⁴ In einem Seitengebäude des Carmerschen Schlosses befand sich ein umfangreiches Archiv, in dem die entsprechenden Dokumente aufbewahrt wurden. Das Archiv wurde im Zuge der Kriegshandlungen 1945 durch Beschuss bzw. Feuer vollständig zerstört, jedenfalls geht die Familie davon aus. Ob die sowjetischen oder polnischen Behörden Teile des Archivbestands retten konnten, ist nicht bekannt.

A. Anfänge Johann von Carmers

Johann Heinrich Casimir von Carmer wurde 1721 im pfälzischen Kreuznach geboren.⁵ Er wuchs in gut situierten Verhältnissen auf. Im Frühjahr 1739 immatrikulierte Carmer sich im Alter von 18 Jahren an der Universität Jena, um die Rechte zu studieren.⁶ Bereits im darauffolgenden Jahr schrieb er sich am 10. Oktober 1740 an der renommierten Universität Halle ein, um dort ebenfalls Rechtswissenschaften zu studieren.⁷ In Halle erlebte Carmer seine akademisch prägendste Zeit und kam erstmal mit den Ideen eines Amtsermittlungsgrundsatzes im Zivilprozess und der Abschaffung der Advokatur in Berührung.⁸ Von diesen Ideen ist Carmer so überzeugt, dass er sie später zum zentralen Element seiner Reformbemühungen sowohl auf der Ebene der schlesischen Provinzialverwaltung als auch in den später folgenden preußischen Prozessordnungen machen wird.

Nach Abschluss seines Studiums und der Wanderschaft in verschiedenen deutschen Staaten nahm er im Jahre 1749 sein Referendariat am preußischen Kammergericht in Berlin auf.⁹

B. Justizreformen im Herzogtum Schlesien

1. Ausgangssituation

Bevor näher auf Carmers Wirken in Schlesien eingegangen wird, legt die Dissertation zunächst die Lage und den Zustand Schlesiens zu Beginn der Amtszeit Carmers dar. Die Einbettung von Carmers Reformen in den unmittelbaren historischen Zusammenhang zwischen den beiden schlesischen Kriegen und dem Siebenjährigen Krieg ist für deren Verständnis von großer Bedeutung. Darüber hinaus gab es in der schlesischen Verwaltung und Justiz einige Eigentümlichkeiten, ohne die Carmers Arbeit nur schwer nachvollzogen werden kann.

Zunächst war Schlesien erst wenige Jahre vor Carmers Amtsantritt im Rahmen der schlesischen Kriege in den frühen 1740er Jahren von Friedrich II erobert und dem Habsburgerreich entronnen worden. Nach der Annexion Schlesiens wurde die neue Provinz grundlegenden Umgestaltungen unterworfen. Diese Umgestaltungen betrafen vor allem auch die schlesische Justiz.

Ausgangspunkt für die Etablierung des preußischen Justizwesens in Schlesien war das von Friedrich erlassene Notifikationspatent vom 15. Januar 1742.¹⁰ Hierbei galt es zahlreiche regionale Besonderheiten zu berücksichtigen, was die Einrichtung einer funktionierenden Justiz zusätzlich erschwerte. Mit dem Notifikationspatent wurde die Zuständigkeit der schlesischen Gerichte einer grundlegenden Neuordnung unterzogen.

Darüber hinaus wurde der preußische Codex Fridericianus in Schlesien eingeführt. Der Codex Fridericianus enthielt neben engmaschigen personenbezogenen Regelungen, die der Disziplinierung sowohl des Justizpersonals als auch der Advokaten dienten, ein Verfahrensrecht, das sich im Wesentlichen am gemeinrechtlichen Zivilprozess orientierte.

Auf dieser Grundlage hatten sich bis zu Carmers Amtsantritt als Oberamtsregierungsrat in Schlesien im Jahr 1750 zahlreiche Missstände etabliert. Eines der drei wesentlichen Probleme, das aus Sicht der Obrigkeit im Rahmen einer Revision der schlesischen Justiz durch den damaligen preußischen

⁵ So etwa *Ebert*, in: HRG I, 2. Auflage, Sp. 818; *Winterberg*, in: HRG I, 1. Auflage, Sp. 590; *Schmidt*, in: ders., Beiträge zur Geschichte des preußischen Rechtsstaates, S. 324 (325); *Kaltenborn*, in: Bluntschli/Brater (Hrsg.), Deutsches Staats-Wörterbuch, S. 375.

⁶ *Schmidt*, in: ders., Beiträge zur Geschichte des preußischen Rechtsstaates, S. 324 (325); *Schück*, in: Schlesische Provinzialblätter, S. 165; *Pätzold*, in: ders., 200 Jahre Dienst am Recht, S. 331 (332).

⁷ Universitätsarchiv Halle, Rep. 46, Nr. 3 (1724-1741), Bl. 194.

⁸ *Willoweit*, in: Kunisch (Hrsg.), Persönlichkeiten im Umkreis Friedrichs des Großen, S. 153 (161).

⁹ *Schück*, in: Schlesische Provinzialblätter, S. 165; *Schmidt*, in: ders., Beiträge zur Geschichte des preußischen Rechtsstaates, S. 324 (325); *Pätzold*, in: ders., 200 Jahre Dienst am Recht, S. 331 (332).

¹⁰ Notifikationspatent vom 15. Januar 1742, in: Korn, Sammlung aller in dem souverainen Herzogthum Schlesien publicirten Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten, 1740/1744, S. 16 ff. (1742).

Großkanzler Samuel Freiherr von Cocceji im Jahr 1750 deutlich zu Tage getreten sei, war dabei die mangelhafte Qualifikation der Richter aller Instanzen. Zur fehlenden Qualifikation sei bei vielen Richtern noch eine Kultur der Selbstbereicherung und des Machtmissbrauchs getreten. Zu guter Letzt hätten auch die Advokaten durch ihr unlauteres Verhalten und die äußerst zurückhaltende Anwendung des Codex Fridericianus zur Behäbigkeit des schlesischen Justizbetriebes beigetragen.

Im Rahmen seiner Revisionsreise nach Schlesien gelang es Cocceji bereits, einige der genannten Missstände zu adressieren. Auch nach seiner Rückkehr nach Berlin blieb Cocceji fleißig und behielt die Situation in Schlesien stets im Blick, wovon eine Vielzahl an Verordnungen, Reskripten und sonstigen Anweisungen zeugen.¹¹ Es folgten im August und im September 1750 eine Flut neuer Verordnungen, Edikte und Instruktionen hinsichtlich der Provinz Schlesien. Darunter eine neue Depositalordnung¹², eine revidierte Hypothekenordnung¹³, eine neue Sportelordnung¹⁴ und als zentrale Vorschrift zur Abstellung aller oben genannten Mängel, die „Instruction vor die drey Schlesische Ober=Amtsregierungen“^{15, 16}.

Der groß angelegte Austausch des Richter- und Advokatenstandes, die Einführung strenger Sanktionen bei Nichtbefolgung des Codex Fridericianus sowohl seitens der Richter als auch der Advokaten ging in diesem Zusammenhang einher mit der Etablierung eines dichten Kontrollmechanismus einschließlich regelmäßiger Visitationen aller Gerichte des Landes.¹⁷ Es lässt sich gut erkennen, wie schwierig es war, eingespielte Strukturen neuen Regelungen wie dem Codex Fridericianus zu unterwerfen. Cocceji hatte durch seine Revision und die darauffolgenden Instruktionen kurzfristig für Besserung sorgen können. Die Zeit sollte aber zeigen, dass auch mit der neuen Prozessordnung die gewünschte Beschleunigung der Prozesse in den Augen Friedrichs nur selten erreicht wurde, sodass der König zeitnah eine abermalige Reform des Prozesswesens auf die Tagesordnung setzte.

2. Reform der schlesischen Untertanenprozesse

Bereits 1751, also ein Jahr nach seinem Amtsantritt, wurde Carmer zum Direktor der Oberamtsregierung zu Breslau befördert.¹⁸ Bereits in diesen Funktionen experimentierte er zuweilen in den von ihm geleiteten Verhandlungen mit seinen Ideen zur Verkürzung der Zivilprozesse.¹⁹ Im Jahr 1763 wurde Carmer zum Präsidenten der Oberamtsregierung zu Breslau und nur fünf Jahre später gar zum Justizminister für ganz Schlesien ernannt.²⁰

¹¹ Siehe etwa Korn, Sammlung aller in dem souverainen Herzogthum Schlesien publicirten Ordnungen, Edicte, Mandate, Rescripte, 1751/1753 (1759).

¹² Für weitere Einzelheiten siehe die Depositalordnung für Schlesien vom 04. August 1750, in: Korn, Nachtrag zur Sammlung der in Schlesien ergangenen Ordnungen, Mandaten, Rescripten, S. 332 ff.

¹³ Für weitere Einzelheiten siehe die Hypothekenordnung für Schlesien vom 04. August 1750, in: Korn, Nachtrag zur Sammlung der in Schlesien ergangenen Ordnungen, Mandaten, Rescripten, S. 348 ff.

¹⁴ Für weitere Einzelheiten siehe die Tax- und Sportelordnung für die Oberamtsregierungen vom 04. August 1750, in: Korn, Nachtrag zur Sammlung der in Schlesien ergangenen Ordnungen, Mandaten, Rescripten, S. 377 ff.

¹⁵ Instruction an die schlesischen Oberamtsregierungen vom 25. September 1750, in: Korn, Nachtrag zur Sammlung der in Schlesien ergangenen Ordnungen, Mandaten, Rescripten, S. 524 ff.

¹⁶ Vergleiche *Isaacsohn*, Geschichte des Preußischen Beamtenhums, S. 326.

¹⁷ *Isaacsohn*, Geschichte des Preußischen Beamtenhums, S. 331.

¹⁸ Schriftwechsel des Königs mit Cocceji vom 12. Und 14. Oktober 1751, in: A.B., Bd. 9, S. 264; Schmidt, in: ders., Beiträge zur Geschichte des preußischen Rechtsstaates, S. 324 (326 f.); Schück, in: Schlesische Provinzialblätter, S. 165 (166); Stölzel, Carl Gottlieb Svarez, S. 80 f.; Grahl, Abschaffung, S. 44 Fn. 35; Winterberg, in: HRG I, 1. Auflage, Sp. 590 (591); Ebert, in: HRG I, 2. Auflage, Sp. 818.

¹⁹ *Schück*, in: Schlesische Provinzialblätter, S. 165 (166); *Pätzold*, in: ders., 200 Jahre Dienst am Recht, S. 331 (335). Siehe für weitere Einzelheiten *Grahl*, Abschaffung, S. 44 ff. und *Stölzel*, Carl Gottlieb Svarez, S. 80 f.

²⁰ *Klaproth*, Königlich-Preußischer Staats=Rath, S. 446 (447); *Schmidt*, in: ders., Beiträge zur Geschichte des preußischen Rechtsstaates, S. 324 (326 f.); *Schück*, in: Schlesische Provinzialblätter, S. 165 (166); *Grahl*, Abschaffung, S. 49 (m.w.N.).

In dieser Funktion war Carmer zunächst mit der wirtschaftlichen Sanierung der Provinz beschäftigt, nachdem diese durch den Siebenjährigen Krieg schwer verwüstet worden war.²¹ Erst gegen Ende der 1760er Jahre ergab sich für Carmer eine Gelegenheit, seine bereits in jungen Jahren gehegten, radikalen Reformvorschläge zumindest in kleinem Rahmen hinsichtlich der Untertanenprozesse in Schlesien in die Tat umzusetzen.²²

Carmer nutzte diese Gelegenheit und schuf mit seinem Untertanenreglement von 1770 ein Verfahrensrecht, das gänzlich dem Amtsermittlungsgrundsatz folgte und in dem die Advokaten (teilweise) abgeschafft worden waren.²³

Die Dissertation stellt in diesem Zusammenhang zunächst das bis zum Jahr 1770 in Schlesien geltende Untertanenrecht dar und zeigt auf, zu welchen Missständen es auf Grundlage dieses Untertanenrechts gekommen war. Des Weiteren werden einzelne prozessuale Aspekte des Untertanenrechts aufgegriffen und näher ausgeführt. Dazu gehören die Klageerhebung, die Klageerwiderung, die Instruktion durch die Lokalkommission, das Beweisverfahren, das weitere Verfahren bis zur Urteilsverkündung, das Appellationsverfahren sowie das Revisionsverfahren. Diese Verfahrensaspekte werden daraufhin mit den Regelungen der bisherigen preußischen Gesetzgebung für Schlesien auf diesem Gebiet verglichen.

C. Justizreformen im Königreich Preußen

Während Carmer die schlesische Provinz als Experimentierfeld für seine „revolutionären“²⁴ prozessualen Ideen nutzte, war in Berlin nach Verkündung des Codex Fridericianus eine längere Periode der Untätigkeit eingetreten.²⁵ Die Nachfolger Coccejis im Amt des preußischen Großkanzlers Jariges und Fürst unternahmen nur wenige, zumeist erfolglose Versuche, die Rechtspflege durch Revisionen und Anpassungen des Codex Fridericianus schneller und effizienter zu gestalten.²⁶ Die Klagen über den schwerfälligen Gang der Prozesse und das Fehlverhalten der Advokaten waren weitestgehend dieselben geblieben.²⁷

1. Der „Plan von 1774“

Dies veranlasste den König nun seit Ende der 1760er-Jahre immer lauter die Erneuerung des bestehenden Prozessrechts zu fordern.²⁸ Bei den diesbezüglichen Erwägungen des Königs spielten auch die positiven Erfahrungen mit dem von Carmer entworfenen Untertanenreglement vom 9. September 1770 eine große Rolle. Da Friedrich durchaus den Gedanken hegte, die von Carmer für die Untertanenprozesse entwickelten Prozessgrundsätze für alle Prozessarten ausnahmslos anzuwenden,²⁹ ergriff Carmer die Gelegenheit beim Schopfe, als der König Schlesien im Jahr 1774 besuchte, und überreichte ihm am 18. August 1774 einen „Plan zur Verbesserung des

²¹ Schmidt, in: ders., Beiträge zur Geschichte des preußischen Rechtsstaates, S. 324 (327); Pätzold, in: ders., 200 Jahre Dienst am Recht, S. 331 (334 und 336); Schück, in: Schlesische Provinzialblätter, S. 165 (166); Ebert, in: HRG I, 2. Auflage, Sp. 818; Winterberg, in: HRG I, 1. Auflage, Sp. 590 (591).

²² Grahl, Abschaffung, S. 49 f.; Schmidt, in: ders., Beiträge zur Geschichte des preußischen Rechtsstaates, S. 324 (327 f.); Pätzold, in: ders., 200 Jahre Dienst am Recht, S. 331 (345 f.); Stölzel, Carl Gottlieb Svarez, S. 137.

²³ Vergleiche Grahl, Abschaffung, S. 146.

²⁴ Willoweit, in: Kunisch (Hrsg.), Persönlichkeiten im Umkreis Friedrichs des Großen, S. 153 (161).

²⁵ Weessler, Umbildung, S. 37.

²⁶ Abegg, Versuch einer Geschichte, S. 78; Weessler, Umbildung, S. 37 f.

²⁷ Weessler, Umbildung, S. 37 f.

²⁸ Weessler, Umbildung, S. 38.

²⁹ Abschrift des Konzepts eines Promemoria über die preußische Justizreform für ein Antwortschreiben Carmers an den Lektor und Akademisten Catt vom 23. Januar 1787, zitiert nach: Grahl, Abschaffung, S. 181. Vergleiche Grahl, Abschaffung, S. 58 f. sowie Weessler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, S. 344.

Justizwesens“^{30,31} In diesem „Plan von 1774“ hatte Carmer die Prozessgrundsätze, die er in den schlesischen Untertanenprozessen vier Jahre zuvor erstmals erprobt hatte, weiterentwickelt, um sie auf alle Prozesse im Königreich Preußen anwendbar zu machen.³²

Ausgehend von den Missständen, die sich nach Darstellung Carmers auch auf der Ebene des preußischen Gesamtstaates eingeschlichen hatten, entwirft Carmer in seinem „Plan von 1774“ bereits den grundlegenden Ablauf eines Zivilverfahrens. Der dabei skizzierte Zivilprozess folgte den Prinzipien des Amtsermittlungsgrundsatzes. Weiterhin wurden die Advokaten nach dem vorgelegten Verfahrensrecht beinahe vollständig aus dem Prozess ausgeschlossen.

Auch hinsichtlich des „Plans von 1774“ werden in der Dissertation daher einzelne prozessuale Aspekte aufgegriffen und näher ausgeführt. Dazu gehören die Klageerhebung und Aufnahme des Sachverhalts, das weitere Verfahren nach Klageerhebung / die Vorbereitung des Termins, die Instruktion der Sache im „Terminus audientiae“, das Ausbleiben der Partei im Termin, das Vorbringen neuer Tatsachen / die Klageänderung, der Umgang mit Nebenstreitigkeiten, die Beweisaufnahme, der Verfahrensabschnitt nach Durchführung der Beweisaufnahme, die Darlegung von Rechtsauffassungen, die Abfassung des Urteils, das Appellationsverfahren, das Revisionsverfahren sowie personenbezogene Regelungen.

Darüber hinaus werden in der Dissertation die Grundzüge des „Plans von 1774“ mit denjenigen des Untertanenrechts von 1770 verglichen. Hierbei wird deutlich, dass Carmer versuchte, seine Erfahrungen als Justizminister von Schlesien auf den gesamten preußischen Staat zu übertragen.

2. Der „Entwurf von 1775“

Nach anfänglichem Zögern beauftragte Friedrich Carmer schließlich mit der weiteren Ausarbeitung seines Konzepts.³³ Carmer war auf diesen Augenblick bestens vorbereitet, da davon auszugehen ist, dass er bereits kurze Zeit nach der erstmaligen Vorlage seines „Plans“ an den König seinen Assistenten, den Breslauer Oberamtsregierungsrat Carl Gottlieb Svarez, für diese Ausarbeitung heranzog.³⁴ So konnte Carmer seinem König bereits im Dezember des Jahres 1775 einen besonders ausgereiften „Entwurf“³⁵ seines neuen Verfahrensrechts vorlegen.³⁶

Da die zentrale Forschungsfrage der Dissertation die Urheberschaft des Corpus Juris Fridericianum zum Gegenstand hat, wird an diese Stelle zunächst die Biografie von Carl Gottlieb Svarez

³⁰ Zur Bezeichnung dieses Reglements ausführlich *Grahl*, Abschaffung, S. 58 Fn. 160 (m.w.N.). *Grahl* hat für diesen „Plan zur Verbesserung des Justizwesens“ die Kurzbezeichnung des „Plans“ geprägt (ebenda). Darauf soll (teilweise unter Hinzuziehung der Jahresangabe („Plan von 1774“)) für die nachfolgende Bearbeitung zurückgegriffen werden.

³¹ *Grahl*, Abschaffung, S. 58; *Weissler*, Umbildung, S. 51; *Stölzel*, Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, S. 265.

³² Vergleiche *Grahl*, Abschaffung, S. 60 f. und *Bornhak*, Preußische Staats- und Rechtsgeschichte, S. 257.

³³ *Stölzel*, Carl Gottlieb Svarez, S. 138; *Holtze*, Geschichte des Kammergerichts, Bd. 3, S. 290.

³⁴ *Stölzel*, Carl Gottlieb Svarez, S. 138 f. Dass die weitere Ausarbeitung vor allem auf Svarez zurückging, ergibt sich insoweit auch aus *Holtze*, Geschichte des Kammergerichts, Bd. 3, S. 290 und *Simon*, in: Allgemeine juristische Monatsschrift für die Preußischen Staaten, S. 191 (268). Diese Angaben decken sich auch mit den Eindrücken des Verfassers: Sowohl Carmer als auch Svarez besitzen äußerst filigrane Handschriften mit einem hohen Wiedererkennungswert. Während Carmer seine Buchstaben sehr großzügig und in einer markanten Schräglage ausführt, sind diese bei Svarez eher klein und gedrungen. Darüber hinaus orientieren sie sich bei Svarez gerade bis leicht schräg zu einer gedachten horizontalen Linie. Wenn man nun den „Entwurf von 1775“ (dazu Fn. 35) näher studiert, ist erkennbar, dass dieser allein von Svarez' Handschrift beschrieben wurde. Auch den gesamten 157 Folioseiten findet sich nur dessen Schrift. Ebenso wurden die zahlreichen Durchstreichungen und nachträglichen Einfügungen allein von Svarez durchgeführt. Der Verfasser geht daher davon aus, dass Svarez auch für den Inhalt federführend verantwortlich war. Dass auch Carmer als Vorgesetzter auf den Inhalt des „Entwurfs“ prägend eingewirkt hat, kann natürlich nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Zumindest ist anzunehmen, dass der „Entwurf“ unter Carmers Leitung verfasst wurde und er ihn letztlich auch in der entsprechenden Form gebilligt haben musste. Andernfalls wäre er kaum vor dem König mit seinem Namen für das Svarezsche Verfahrenskonzept eingestanden. Vergleiche zu Svarez Handschrift auch *Stölzel*, Carl Gottlieb Svarez, S. 218 sowie *Grahl*, Abschaffung, S. 82 Fn. 365.

³⁵ Nachfolgend soll für den von Svarez ausgearbeiteten Entwurf vor allem der Begriff „Entwurf von 1775“ oder „Entwurf“ verwendet werden. Die Bezeichnung folgt insoweit *Grahl*, Abschaffung, S. 58 Fn. 160 (m.w.N.) sowie S. 81 Fn. 364 (m.w.N.).

³⁶ *Stölzel*, Carl Gottlieb Svarez, S. 138 f.; *Abegg*, Geschichte der preußischen Civil-Proceß-Gesetzgebung, S. 85.

aufgegriffen, der neben Carmer einen wesentlichen Beitrag zur Konzeption des neuen Prozessrechts leistete.

Es folgt eine vergleichende Betrachtung des Vorwortes des „Plans von 1774“ mit dem des „Entwurfs von 1775“. In den jeweiligen Vorworten findet sich eine Beschreibung des status quo samt zugehöriger Missstände des Justizwesens. Da Svarez sein Vorwort auf dem Carmers aufsetzt, sind dessen Einfügungen und Anpassungen für die Frage der tatsächlichen Urheberschaft des Corpus Juris Fridericianum entsprechend erkenntnisreich.

Kern der Untersuchung des „Entwurfs von 1775“ bildet wiederum die Betrachtung ausgesuchter prozessualer Aspekte. Diese prozessualen Aspekte entsprechen im Wesentlichen denjenigen, die bereits beim „Plan von 1774“ untersucht werden. Darüber hinaus wird jedoch zu jedem der genannten Abschnitte ein Vergleich zu den betreffenden Regelungen des „Plans von 1774“ gezogen, um die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Ausarbeitungen von Carmer und Svarez zu identifizieren und sich der Frage der tatsächlichen Urheberschaft des Corpus Juris Fridericianum anzunähern.

3. Corpus Juris Fridericianum

Trotz der Vorlage des „Entwurfs von 1775“ entschied Friedrich sich zunächst für die Überarbeitung des bestehenden Prozessrechts und damit für einen konservativen Ansatz, der ihm größere Sicherheit bot, als sich mit Carmer auf eine prozessrechtliche „Revolution“³⁷ einzulassen.

Carmer's folgender Rückzug von der großen rechtspolitischen Bühne Preußens sollte jedoch nicht von langer Dauer sein.³⁸ Denn auch die nächsten Jahre sorgten – zumindest in den Augen des Königs – für keine Besserung der Zustände im preußischen Justizwesen.³⁹ Friedrich wurde von Monat zu Monat ungeduldiger und frustrierter, ehe sich ihm mit dem epochalen Müller-Arnold-Fall die perfekte Gelegenheit bot, mit der preußischen Rechtspflege Tabula rasa zu machen.⁴⁰

Der damalige Großkanzler wurde entlassen und Carmer an dessen Stelle berufen.⁴¹ Daraufhin bemühte sich Carmer umgehend, seine im Jahr 1776 vorerst zurückgestellten Pläne für eine Reform des Zivilprozesses wiederzubeleben. Unter abermaliger tatkräftiger Mithilfe von Carl Gottlieb Svarez, der wertvolle Detailarbeit leistete, wurde so das Corpus Juris Fridericianum ausgearbeitet.

Hauptgegenstand der Untersuchung des Corpus Juris Fridericianum ist abermals die Analyse der oben genannten prozessualen Aspekte. Gleichzeitig wird zu jedem dieser Aspekte ein unmittelbarer Vergleich zu den Regelungen des „Plans von 1774“ und des „Entwurfs von 1775“ gezogen. Auf diese Weise lässt sich feststellen, welcher der beiden Entwürfe sich letztlich durchgesetzt und welchen Entstehungsbeitrag zum Corpus Juris Fridericianum Carmer und Svarez jeweils geleistet haben.

D. Ergebnis

Im Zuge der Dissertation wird deutlich, wie sehr das Corpus Juris Fridericianum vor allem von den Vorbedingungen in Schlesien geprägt war. Dort waren die Probleme rund um die Advokatur und um

³⁷ *Willoweit*, in: Kunisch (Hrsg.), *Persönlichkeiten im Umkreis Friedrichs des Großen*, S. 153 (161). Wobei *Willoweit* das entsprechende Adjektiv verwendet.

³⁸ *Holtze*, *Geschichte des Kammergerichts*, Bd. 3, S. 293, *Abegg*, *Geschichte der preußischen Civil-Proceß-Gesetzgebung*, S. 89.

³⁹ *Abegg*, *Geschichte der preußischen Civil-Proceß-Gesetzgebung*, S. 97. Laut *Grahl*, *Abschaffung*, S. 98 f., war Friedrich nach wie vor unzufrieden, obwohl sich die offiziellen Erledigungszahlen in dieser Zeit durchaus verbesserten.

⁴⁰ *Grahl*, *Abschaffung*, S. 101. Siehe dazu insgesamt *Holtze*, *Geschichte des Kammergerichts*, Bd. 3, S. 296 ff.

⁴¹ *Schmidt*, in: ders., *Beiträge zur Geschichte des preußischen Rechtsstaates*, S. 324 f.; *Simon*, in: *Allgemeine juristische Monatsschrift für die Preußischen Staaten*, S. 191 (270). Siehe auch *Grahl*, *Abschaffung*, S. 102.

die Verzögerung der Zivilprozesse in noch größerem Maße zutage getreten, als in anderen preußischen Provinzen, sodass es kein Zufall war, dass die große zivilprozessuale Reform mit dem schlesischen Untertanenreglement von 1770 ihren Anfang nahm.⁴²

Damit begann ein kontinuierlicher Prozess, der sich einigermaßen geradlinig bis hin zum Corpus Juris Fridericianum des Jahres 1781 entfaltete.⁴³ So fanden sich bereits in Carmer's erstem „Plan von 1774“ für ein gesamtpreußisches Prozessrecht viele Elemente des schlesischen Untertanenrechts wieder.⁴⁴ Diese wirkten letztlich auch über den „Plan“ hinaus in das Corpus Juris Fridericianum hinein.⁴⁵ Der rote Faden, der die drei genannten Werke miteinander verbindet, wurde allenfalls vom „Entwurf von 1775“ vorübergehend unterbrochen, da dieser den „Plan von 1774“ an einigen wesentlichen Stellen entschärfte.

Wahr ist aber auch, dass das Corpus Juris Fridericianum, wenn auch nicht in allen seinen Grundprinzipien, durchaus Parallelen zum „Entwurf von 1775“ aufweist. Denn auch, wenn im „Entwurf“ einige der zentralen Grundprinzipien des „Plans“, wie etwa die Abschaffung der Advokaten, verwässert wurden, hat Svarez dort an vielen Stellen die von Carmer vorgegebenen Eckpunkte seines Verfahrensrechts detailliert und handwerklich sehr ansehnlich ausgearbeitet⁴⁶. Auf diese Vorlage wurde später bei der von Svarez durchgeführten Ausarbeitung des Corpus Juris Fridericianum zumindest vereinzelt zurückgegriffen.⁴⁷

Letztlich lässt sich die Forschungsfrage der Dissertation also dahingehend beantworten, dass Carmer als eigentlicher Urheber des Corpus Juris Fridericianum betrachtet werden kann, da dieser als Leiter und Impulsgeber den Weg für die Prozessreform ebnete, während Svarez die von Carmer vorgegebenen Leitlinien in mühseliger Kleinarbeit mit Leben füllte.⁴⁸

⁴² Vergleiche *Schmidt*, in: ders., Beiträge zur Geschichte des preußischen Rechtsstaates, S. 324 (327).

⁴³ *Grahl*, Abschaffung, S. 146.

⁴⁴ *Grahl*, Abschaffung, S. 146.

⁴⁵ *Grahl*, Abschaffung, S. 146.

⁴⁶ Vergleiche *Grahl*, Abschaffung, S. 84.

⁴⁷ Vergleiche dazu zum Beispiel die Formulierungen zur Klageerhebung („Entwurf von 1775“, Erster Theil, Cap. I, § 1 und CJF, Erster Theil, Erster Titel, § 1) sowie zur Abfassung des Urteils („Entwurf von 1775“, Erster Theil, Cap. XVII, § 1 ff. und CJF, Erster Theil, Dreyzehnter Titel, § 1 ff.).

⁴⁸ Zu diesem Ergebnis kommt erstmals *Hintze*, Regierung und Verwaltung, S. 127. *Hintze* folgerte dies allerdings aus Äußerungen von den Reformprozessen nahestehender Personen. Mit der vorliegenden Dissertation wird erstmals ein empirischer Beweis für Hintzes nicht unumstrittene Schlussfolgerung erbracht.